



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Januar 2012 (31.01)
(OR. en)**

ST 5836/12

**JUR 34
RELEX 64**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Juristischen Dienstes des Rates

für den AStV (2. Teil)

Betr.: **Beim Gerichtshof anhängige Rechtssache C-644/11 P(R)**

– Qualitest FZE gegen Rat der Europäischen Union

1. Mit einer dem Rat am 26. Dezember 2011 zugestellten Klageschrift hat Qualitest gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofs Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts der EU in der Rechtssache T-421/11 R eingelegt, mit dem der Antrag der Rechtsmittelführerin auf vorläufigen Rechtsschutz, d.h. auf Aussetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 und des Beschlusses 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen, zurückgewiesen wurde.

2. Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Rechtsmittel auf folgende Gründe:
 - a) der angefochtene Beschluss des Gerichts stützte sich auf eine unzutreffende Auslegung und Anwendung der Rechtsprechung;
 - b) der angefochtene Beschluss enthielt keine Fakten und/oder Gründe für die Zurückweisung der Argumente der Rechtsmittelführerin hinsichtlich der Schädigung ihres guten geschäftlichen Rufes.

Daher beantragt die Rechtsmittelführerin beim Gerichtshof in dieser Rechtssache die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes .

3. Der Generaldirektor des Juristischen Dienstes des Rates hat Herrn Gilles MARHIC und Frau Rita LIUDVINAVICIUTE, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates, zu Bevollmächtigten des Rates in dieser Rechtssache bestellt.
